

Sämtliche in einem Schulbezirke domizilierenden Eltern oder deren Vertreter haben ihre schulpflichtigen Kinder oder Pflegebefohlenen zum Besuche der Volksschule resp. einer der Volksschulen ihres Schulbezirkes anzuhalten, sofern sie dieselben nicht, wie ihnen freisteht, eine andere Volksschule oder eine höhere Lehranstalt, oder eine Privatanstalt besuchen oder denselben Privatunterricht erteilen lassen, resp. selbst erteilen.

Doch muß jede benutzte Privatlehranstalt, welche Kinder aus mehr als zwei Familien besuchen, von der Oberschulbehörde anerkannt und von dem häuslichen Unterrichte muß auf Erfordern nachgewiesen werden, daß er mindestens dasselbe bietet, was für den öffentlichen Volksschulunterricht vorgeschrieben ist.

Für jeden Tag, an welchem ein Kind ohne genügende Entschuldigung die Schule ganz oder teilweise versäumt hat, ist im Wege des polizeilichen Strafverfahrens nach Anzeige des Schulvorstandes gegen die Eltern oder deren Vertreter eine Geldstrafe bis zu 3 M., welche in die Schulkasse fließt, zu erkennen. Im Falle der Unbeitreiblichkeit ist die Geldstrafe nach den §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuchs in Haft umzuwandeln.

Kinder, welche sittlich verwahrlost oder der Verwahrlosung ausgesetzt sind, sollen, sofern die der Schule zu Gebote stehenden Zuchtmittel ohne Erfolg bleiben, von der Obrigkeit (Amt, Magistrat) auf Antrag des Schulvorstandes der Erziehung der Eltern oder deren Stellvertreter entnommen und zunächst auf deren Kosten, im Falle des Unvermögens derselben aber auf Kosten des betreffenden Armenverbandes anderer geeigneter Pflege übergeben oder auch, wenn tunlich, in einer Besserungsanstalt untergebracht werden.

Die Sorge für Erhaltung der Volksschulen liegt, soweit nicht etwa besondere Fonds dazu vorhanden, oder einzelne Personen, Korporationen oder Institute beitragspflichtig sind, den Schulgemeinden ob.

Die Mitglieder jeder im Fürstentume zugelassenen Religionsgesellschaft können mit Genehmigung der Ober-